

nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind beim Nachrücken und bei der Stellvertretung bei dieser sog. Mehrheitswahl (oder Personenwahl) nicht zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 5 S. 1 NHWVO).

2. Für den Fall, daß nach den vorgenannten Regelungen keine Stellvertreter vorhanden sind, kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Organ Vertreter bestellen. Unter Wahlorgan ist dabei das Kollegialorgan zu verstehen, das die Kommission oder den Ausschuß bildet. Es ist insofern relativ frei.

- a) Das Wahlorgan kann bspw. für jedes gewählte Mitglied eines Gremiums gleichsam personenbezogen einen oder mehrere Stellvertreter bestellen. Diese dürfen dann nur im Falle der Verhinderung dieses jeweiligen Mitglieds als Stellvertreter tätig werden.
- b) Das Wahlorgan kann aber auch bezogen auf die Mitglieder einer Gruppe (der Professoren, der Studenten usw.) einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese werden dann in der Reihenfolge ihrer Benennung als Stellvertreter tätig, wenn einer der Vertreter der Gruppe in dem Gremium verhindert ist.
- c) Das Wahlorgan kann aber auf eine vorsorgliche Regelung der Stellvertretung verzichten und diese Frage erst dann regeln, wenn ein Stellvertretungsbedarf auftritt. Die Folge ist allerdings, daß vorher eine Stellvertretung (bspw. entsprechend dem Wunsch des Mitglieds des Gremiums, das kurzfristig verhindert ist) nicht möglich ist.

Wegen weiterer Verfahrensfragen verweise ich auf die Richtlinien zur Bildung von Kommissionen und Ausschüssen der Kollegialorgane vom 25. April 1982 (Amtliche Mitteilungen 1982, S. 26).

Im Auftrage

*Schmitt*

Betr.: Bearbeitung von Krankmeldungen der Professoren  
hier: Übertragung von Zuständigkeiten

Unter Bezug auf das Rundschreiben an die Professorinnen und Professoren vom 1. Febr. 83 (Rundschreiben an die FB'e 1-9 vom gleichen Tage) nachstehend der Wortlaut des Erl. des MWK vom 11. Jan. 83, Az. 2o11 - B II 1 - 5/82:

Bearbeitung von Krankmeldungen der Professoren;  
hier: Übertragung von Zuständigkeiten  
- GültL 2o/41 -

Anlässlich der Prüfung der Rechnungen über die persönlichen Verwaltungsausgaben einer Hochschule hat der Niedersächsische Landesrechnungshof festgestellt, daß nur ein Teil der Professoren ihre Erkrankungen der Hochschule angezeigt haben. Die Anzeige von Erkrankungen auch der Professoren ist nicht nur aus personalwirtschaftlichen Gründen geboten, sondern im Hinblick auf eine Verfolgung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen Dritte auch unerlässlich.

Die mir als Dienstvorgesetztem der Professoren (§ 89 NHG) obliegende Aufgabe der Entgegennahme und Bearbeitung von Krankmeldungen der Professoren einschließlich der Verfolgung etwaiger auf den Dienstherrn übergegangener Schadensersatzansprüche (§ 95 NBG) übertrage ich hiermit auf die Hochschulen.

Ich bitte, alle Professoren in geeigneter Weise von diesem RdErlaß in Kenntnis zu setzen und sie auf die ihnen nach § 81 Abs. 1 Satz 2 NBG obliegende und aus den VV zu § 81 NBG sich ergebende Verpflichtung hinzuweisen.

In Vertretung  
Dr. Börner



Beglaubigt:

*G. Müller*  
Kanzlei-Angestellte